

Statuten der MV-Regionalgruppe Emmental-Oberaargau

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Regionalgruppe Emmental- Oberaargau (nachfolgend RG genannt) des Mieterinnen- und Mieterverbands des Kantons Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Sitz der RG ist Langenthal.
- Art. 3 Die RG stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Mietenden in seinem Einzugsgebiet im Allgemeinen zu wahren und zu fördern. Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:
- Die Wahrnehmung mietpolitischer Interessen in lokalen und regionalen Angelegenheiten der Raumplanung, Bodenpolitik, Wohnbauförderung, Verkehrspolitik, Wohnqualität, insbesondere durch Einreichung diesbezüglicher Stellungnahmen und Anträge an die Behörden;
 - Einsprache- und Beschwerdeführung zur Durchsetzung insbesondere der Umwelt- und der baurechtlichen Vorschriften;
 - Die Begleitung von Abstimmungen und Wahlen. Bei Wahlen werden Kandidierende unterstützt, die sich aktiv für die durch den Mieterinnen- und Mieterverband verfolgten Zwecke einsetzen;
 - Die Organisation von Anlässen, insbesondere zur Information;
 - Die Pflege von Kontakten zu lokalen und regionalen Medien;
 - Die Pflege des Kontaktes mit dem Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Bern (nachfolgend MVB genannt).
- Art. 4 Die RG ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- Art. 5 Die RG ist Organ des MVB.
- Art. 6 Die RG besteht aus:
- den Mitgliedern des MV Kanton Bern aus dem Einzugsgebiet der RG, die an der Gründungsversammlung oder später ihren Beitritt erklärt haben.
 - juristischen Personen, die ideellen Ziele der RG unterstützen.
- Art. 7 Das Einzugsgebiet der RG wird nach Anhörung der betroffenen Regionalgruppen durch den Vorstand des MV Kanton Bern festgelegt.
- Art. 8 Die RG erhält vom MV Kanton Bern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Grundbetrag, der nach Anhörung des Vorstands der RG durch den Vorstand des MVB festgelegt wird. Für konkrete Projekte kann die RG beim MVB die Ausrichtung eines Projektbeitrages beantragen. Das Nähere wird im entsprechenden Reglement des MVB geregelt.
- Art. 9 Für juristische Personen legt der Vorstand der RG den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.
- Art. 10 Die Rechnung der RG wird jährlich per 31.12. abgeschlossen. Für Verbindlichkeiten

der RG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verbandsorgane

Art. 11 Die Organe der RG sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der RG. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre im ersten Halbjahr schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird oder wenn die Kontrollstelle die Einberufung verlangt.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- politische Grundsatzentscheide;
- Anträge von Mitgliedern sowie vom Vorstand überwiesene Geschäfte;
- Statutenänderungen;
- Auflösung und Liquidation.

Art. 14 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und bei allen weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern. Die Gegenden des Einzugsgebietes sollen angemessen vertreten sein. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzen selber besetzen.

Art. 16 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. In seine Kompetenz fällt insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Wahrung der Interessen gem. Art. 3;
- c) Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 17 Die RG wird nach Aussen rechtsgültig durch zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien vertreten.

Art. 18 Als Kontrollstelle amtet die Kontrollstelle, die durch den MV Kanton Bern bestimmt wird.

Datenschutz

Art. 19 Der Datenschutz richtet sich nach der anwendbaren Gesetzgebung und insbesondere nach den entsprechenden Vorgaben des MVD.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem MV Kanton Bern zu. Existiert dieser nicht mehr, tritt der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (MVD) an dessen Stelle, ansonsten der Schweizerische Mieterverband (SMV), die Association Suisse des Locataires (ASLOCA) oder eine Institution, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 21 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2019 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen und treten unmittelbar in Kraft.